

Kleine Anfrage

der Abg. Daniela Evers GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Auswirkungen der Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts im Zivilprozess

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie würde sich eine Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte in Zivilsachen von 5 000 Euro auf 10 000 Euro verfahrensmäßig auf die Gerichte in Baden-Württemberg auswirken?
2. Wie würde sich die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts auf die Veränderung des Personalbedarfs in der Justiz in Baden-Württemberg auswirken?
3. Wie beabsichtigt die Landesregierung in personeller Hinsicht auf eine Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts zu reagieren?
4. Sind die Amtsgerichte in Baden-Württemberg in räumlicher Hinsicht (Büros, Verhandlungssäle) auf eine Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts ausreichend vorbereitet?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts auf die Anwaltschaft?

1.10.2025

Evers GRÜNE

Begründung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 24. Juni 2025 einen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen“ veröffentlicht. Dieser sieht unter anderem vor, dass der Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte in Zivilsachen von 5 000 Euro auf 10 000 Euro erhöht werden

Eingegangen: 1.10.2025 / Ausgegeben: 27.10.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

soll. Hierdurch würden bundesweit jährlich ca. 65 000 Verfahren mehr an den Amtsgerichten in Zivilsachen in erster Instanz verhandelt. Gleichzeitig würden die Verfahrenseingänge bei den Landgerichten um jährlich etwa 58 000 und bei den Oberlandesgerichten um jährlich etwa 14 000 Verfahren sinken.

Diese Änderung würde auch eine starke Verfahrensverlagerung an den Zivilgerichten in Baden-Württemberg bedeuten. Die Kleine Anfrage dient dazu, in Erfahrung zu bringen, welche Auswirkungen in Baden-Württemberg zu erwarten sind und welche Vorbereitungen dafür getroffen werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 Nr. JUMRII-JUM-3700-13/54/43 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie würde sich eine Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte in Zivilsachen von 5 000 Euro auf 10 000 Euro verfahrensmäßig auf die Gerichte in Baden-Württemberg auswirken?

Zu 1.:

Auf Grundlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierungen der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen lassen sich für Baden-Württemberg unter Heranziehung der statistischen Daten des Jahres 2024 folgende Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung in Zivilsachen prognostizieren:

Bei den Amtsgerichten würden die Verfahrenseingänge in erstinstanzlichen Zivilverfahren voraussichtlich um rund 11 800 Verfahren jährlich zunehmen.

Bei den Landgerichten würden die Verfahrenseingänge in erstinstanzlichen Zivilverfahren voraussichtlich um rund 11 800 Verfahren jährlich abnehmen und zweitinstanzlich (Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen) voraussichtlich um rund 1 000 Verfahren jährlich zunehmen, sodass an den Landgerichten in Zivilsachen insgesamt voraussichtlich rund 10 800 Verfahren jährlich weniger eingehen würden.

Bei den Oberlandesgerichten würden jährlich voraussichtlich rund 2 200 Verfahren (Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen) weniger eingehen.

2. Wie würde sich die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts auf die Veränderung des Personalbedarfs in der Justiz in Baden-Württemberg auswirken?

Zu 2.:

Es ist absehbar, dass die geplante Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte sowie die Schaffung weiterer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten Auswirkungen auf den Personalbedarf bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten haben werden. Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung (Kommission) wird voraussichtlich auf ihrer Sitzung am 4. und 5. November 2025 eine bundeseinheitliche Übergangslösung bis zur Umsetzung der Ergebnisse der PEBB§Y-Fortschreibung 2027 beschließen. In einer Übergangslösung voraussichtlich enthaltene vorübergehende Zuschläge auf die Personalbedarfe der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte sind im Rahmen einer Prognose der Veränderung des Personalbedarfs sowie im Rahmen der haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Eine solche ist daher erst nach der Sitzung der Kommission im November 2025 möglich.

3. Wie beabsichtigt die Landesregierung in personeller Hinsicht auf eine Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts zu reagieren?

Zu 3.:

Auf die Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts wird das Ministerium der Justiz und für Migration personalplanerisch in Abhängigkeit von den konkreten personellen Auswirkungen und dem jeweiligen Personaldeckungsgrad der Behörden nach dem Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y reagieren. Die Amtsgerichte werden auch weiterhin bedarfsgerecht und auskömmlich ausgestattet werden, um ihren Aufgaben angemessen nachkommen zu können.

4. Sind die Amtsgerichte in Baden-Württemberg in räumlicher Hinsicht (Büros, Verhandlungssäle) auf eine Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts ausreichend vorbereitet?

Zu 4.:

Auch in räumlicher Hinsicht wird davon ausgegangen, auf etwaige, sich insbesondere regional ergebende Veränderungen standortbezogen reagieren zu können.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts auf die Anwaltschaft?

Zu 5.:

Ob bzw. inwieweit der Wegfall des Anwaltszwangs für die reformbedingt von der Zuständigkeit der Landgerichte in die Zuständigkeit der Amtsgerichte wandernden Verfahren Auswirkungen auf die Anwaltschaft hätte, lässt sich derzeit nicht beurteilen. Denn auch ohne Anwaltszwang lassen sich die Parteien oftmals von einem Rechtsanwalt vertreten, zumal Rechtsschutzversicherungen inzwischen recht weit verbreitet sind. So war im Jahr 2024 in den von den Amtsgerichten in Baden-Württemberg erledigten 77 335 Zivilsachen in 89 % der Verfahren zumindest eine Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten (davon in 45 % der Verfahren beide Parteien; in 42 % der Verfahren nur die Klägerseite; in 2 % der Verfahren nur die Beklagtenseite). Hinsichtlich der reformbedingt von der Zuständigkeit der Landgerichte in die Zuständigkeit der Amtsgerichte wechselnden erstinstanzlichen Zivilverfahren dürfte sich das Interesse der Parteien an einer anwaltlichen Vertretung zudem aus der höheren wirtschaftlichen Bedeutung dieser Verfahren für die Parteien ergeben.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration